

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde.....
für das Jahr.....¹⁾ vom.....

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom zuletzt geändert durch Gesetz vom..... folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	Gegenüber bisher Euro	Erhöht um Euro	Vermindert um Euro	Auf nunmehr festgesetzt Euro
1. im Ergebnishaushalt				
die Erträge				
die Aufwendungen				
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag				
2. im Finanzhaushalt				
ordentliche Einzahlungen				
ordentliche Auszahlungen				
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen				
außerordentliche Einzahlungen				
außerordentliche Auszahlungen				
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen				
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr ²⁾				

¹⁾ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GemO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben.

²⁾ Ohne Ein- und Auszahlungen für Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

- zinslose Kredite	von bisher.....Euro	auf.....Euro
- verzinste Kredite	von bisher.....Euro	auf.....Euro
	Euro

Alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung festgesetzt

von bisherEuro auf.....Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisherEuro auf.....Euro

Alternativ: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird nicht geändert.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisherEuro auf.....Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag festgesetzt

von bisher.....Euro auf.....Euro

Alternativ: Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt.

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf.....Euro
- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf.....Euro
- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf <u>.....Euro</u>
		<u>.....Euro</u>

b) Kredite zur Liquiditätssicherung auf

- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf.....Euro
- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf.....Euro
- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf <u>.....Euro</u>
		<u>.....Euro</u>

c) Verpflichtungsermächtigungen

- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf.....Euro
- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf.....Euro
- Sondervermögen	von bisher.....Euro	auf <u>.....Euro</u>
		<u>.....Euro</u>

Alternativ: Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht geändert.

Alternativ: Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht beansprucht.

Alternativ: Die Wirtschaftspläne folgender Sondervermögen wurden noch nicht beschlossen.

.....

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisherEuro auf.....Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt: ³⁾

a) Grundsteuer

- | | | |
|-----------------|---------------------|---------------|
| - Grundsteuer A | von bisher.....v.H. | auf..... v.H. |
| - Grundsteuer B | von bisher.....v.H. | auf..... v.H. |

b) Gewerbesteuer

von bisher..... v.H. auf..... v.H.

c) Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- | | | |
|--|---------------------|--------------|
| - für den ersten Hund | von bisher.....Euro | auf.....Euro |
| - für den zweiten Hund | von bisher.....Euro | auf.....Euro |
| - für jeden weiteren Hund | von bisher.....Euro | auf.....Euro |
| - für den ersten gefährlichen Hund | von bisher.....Euro | auf.....Euro |
| - für den zweiten gefährlichen Hund | von bisher.....Euro | auf.....Euro |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | von bisher.....Euro | auf.....Euro |

Alternativ: Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen ⁴⁾ nach dem Kommunalabgabengesetz vom werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:

- | | | |
|---------|---------------------|--------------|
| - | von bisher.....Euro | auf.....Euro |
| - | von bisher.....Euro | auf.....Euro |
| - | von bisher.....Euro | auf.....Euro |

§ 8 Umlage ⁵⁾

Landkreis:

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinde einen Kreisumlagesatz in neu festgesetzter Höhe von.....v.H.

Verbandsgemeinde:

³⁾ Erlässt die Gemeinde eine besondere Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze nur deklaratorisch erfolgen.

⁴⁾ Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2, letzter Satz, Gebrauch macht.

⁵⁾ Bei Ortsgemeinden und kreisfreien Städten kann dieser Paragraph entfallen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden einen Verbandsgemeindeumlagesatz in neu festgesetzter Höhe von.....v.H.

Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung erhebt, wird wie folgt festgesetzt:

Der Eingangshebesatz gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 LFAG wird auf v.H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene v.H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um v.H. erhöht, d. h. jede Stufe erhöht sich um v.H. bis zur höchstzulässigen Stufe von v.H. des Eingangshebesatzes (..... v.H.)

Die progressive Kreisumlagefestsetzung entspricht einem gewogenen Durchschnitt von v. H.

Das Umlagesoll beträgt Euro (Vorjahr: Euro)

Alternativ:

Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung erhebt, wird wie folgt festgesetzt:

.....

§ 9 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des VorvorjahresEuro

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres ⁶⁾Euro

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres
von bisherEuro aufEuro

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr alsEuro überschritten sind.

⁶⁾ Ist das Eigenkapital aus der festgestellten Bilanz des Vorjahres bei der Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung bekannt, so ist dieses unter Angabe der Abweichung von dem Bilanzansatz anzugeben.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze vonEuro
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen / Beamten werden von auf Fälle zugelassen.
Die entsprechende Festsetzung von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ist fakultativ.

Gemeindeverwaltung,, den

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: ...

Alternative: Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zu Einsichtnahme

vom bis (Wochentag, Datum)

von bis Uhr,

im Rathaus, Zimmer öffentlich aus.

....., den

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister